

# Die Vertretung von sozial benachteiligten Bevölkerungsgruppen im Gesetzgebungsprozess

## Präsenz, Einfluss und Ohnmacht von Wohlfahrts- und Sozialverbänden

Wohlfahrtsverbände und andere Organisationen Sozialer Arbeit nehmen für sich in Anspruch, die Interessen ihrer Adressat\*innen in sozialpolitischen Gesetzgebungsverfahren zu vertreten. Aber es ist wenig darüber bekannt, wie dies konkret geschieht. Dieser Beitrag nimmt korporatistische Beteiligungsverfahren genauer in den Blick: Am Beispiel der Stellungnahmen zu den Gesetzentwürfen der Bundesregierung, die im Laufe der letzten beiden Legislaturperioden im Ausschuss für Arbeit und Soziales verhandelt wurden, thematisiert er die Strategien und Erfolgsbedingungen, die Möglichkeiten und Grenzen sowohl der großen Wohlfahrtsverbände als auch der (kleineren) Sozialverbände und arbeitet die Unterschiede zwischen ihnen heraus.

SIGRID LEITNER, STEFAN SCHÄFER

### 1 Einleitung

Interessen von sozial benachteiligten Bevölkerungsgruppen haben es in der Regel schwer, gehört zu werden. Wohnungslose, Suchtkranke, Geflüchtete, Langzeitarbeitslose usw. gehören zu den klassischen Adressat\*innen Sozialer Arbeit und können damit auf Unterstützung bei der Durchsetzung ihrer Interessen hoffen. Denn Soziale Arbeit sieht sich als Profession und Disziplin mit der doppelten Aufgabe der individuellen Hilfe zur Lebensbewältigung und des politischen Veränderungshandelns konfrontiert. Besonders das Konzept der Sozialarbeitspolitik (vgl. Benz/Rieger 2015) und aktuelle Ansätze von Sozialer Arbeit als *policy practice* (vgl. Klammer et al. 2019) sprechen der Vertretung „schwacher Interessen“ (Toens/Benz 2019; Klenk et al. in diesem Heft) eine besondere Relevanz im Gesamtbereich professionellen Handelns Sozialer Arbeit zu. Interessenvertretung wird dabei als eine Methode politischen Handelns bestimmt, die einerseits auf eine advokatorische Vertretung von Adressat\*innen Sozialer Arbeit und andererseits auf die Förderung und Stärkung der Selbstvertretung von Adressat\*innen im Sinne von Empowerment auf individueller und kollektiver Ebene zielt (vgl. Benz 2013; Rieger 2013; Lindner 2014). Damit rücken sowohl die Wohlfahrtsverbände als zentrale Trägerorganisationen Sozialer Arbeit und kollektive Akteure

advokatorischer Interessenvertretung als auch Interessenorganisationen von Adressat\*innengruppen in den Blick.

Bisher sind allerdings kaum empirische Arbeiten vorhanden, die Aufschluss über die Art und Weise der advokatorischen Interessenvertretung durch Wohlfahrtsverbände oder der Selbstvertretung durch Betroffenenorganisationen geben.<sup>1</sup> Dieser Beitrag stellt die Frage ins Zentrum, welche Wohlfahrts- und Sozialverbände die Interessen von sozial benachteiligten Bevölkerungsgruppen in sozialpolitischen Gesetzgebungsprozessen vertreten und inwiefern es dabei gelingt, Gesetzgebungsprozesse zu beeinflussen.

In einem ersten Schritt werden wir den konzeptionellen Rahmen des Wohlfahrtskorporatismus für unsere Fragestellung re-aktivieren. Der Fokus wird dann in der empirischen Analyse auf die Vertretung von Interessen sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen durch Wohlfahrts- und Sozialverbände gelegt. Die Ergebnisse zeigen, dass es gilt, neben den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege auch Sozialverbände zu berücksichtigen, wenn man ein umfassendes Bild der politischen Interessenver-

1 Zur Anwaltsfunktion der Freien Wohlfahrtspflege liegt eine kleine empirische Studie für den Bereich der aktivierenden Sozialpolitik vor (Messan 2019). Für Israel wurde die Interessenvertretung durch Sozialarbeitende in Parlamentsausschüssen untersucht (Weiss-Gal/Gal 2014).

treterung erhalten will. Deutlich wird auch, dass themenspezifischen Interessengemeinschaften eine Bedeutung für die Einflussnahme auf Gesetzesvorhaben zukommt und dass Gesetzgebungsprozesse durch Beratung auch im Ausschusstadium noch beeinflusst werden können, sofern es sich um beratungsoffene Gesetzgebungsverfahren handelt. Auf Basis unserer Ergebnisse plädieren wir dafür, Wohlfahrts- und Sozialverbände stärker als bisher als relevante politische Akteure und Bündnispartner in der Vertretung schwacher Interessen wahrzunehmen und Kooperationen zwischen Wohlfahrts- und Sozialverbänden im Interesse benachteiligter Bevölkerungsgruppen zukünftig aus der Sozialen Arbeit heraus zu forcieren.

## 2 Wohlfahrtskorporatismus in der Sozialpolitik: Die Beteiligung im Gesetzgebungsprozess

Das Prinzip des Korporatismus gilt als konstitutives Merkmal der Verhandlungsdemokratie. In ihr werden Entscheidungen primär nicht durch Abstimmung, sondern durch Aushandlung getroffen. Abgestimmt wird in der Regel nur noch pro forma über vorher verhandelte Lösungen. Über die Aushandlungsprozesse erfolgt die Einbindung von organisierten Interessen in die Politik, die dann regelhaft an politischen Entscheidungen mitwirken (vgl. Lehmsbruch 2003).

Während ursprünglich der Einfluss organisierter Klasseninteressen (sprich: Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände) auf politische Aushandlungsprozesse im Zentrum der Verbändeforschung stand, kamen Ende der 1970er Jahre erstmals auch die Wohlfahrtsverbände als Interessenvereinigungen im Sozialbereich in den Blick (vgl. Backhaus-Maul 2000). Rolf G. Heinze und Thomas Olk übertrugen 1981 das Korporatismuskonzept auf die Wohlfahrtsverbändeforschung und zeigten, dass die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege wichtige korporatistische Akteure in der staatlichen Sozialpolitik darstellen. Insbesondere in der Sozialgesetzgebung garantieren die Strukturen des politischen Systems bzw. der rechtlich geregelte Ablauf des Gesetzgebungsprozesses, dass die Wohlfahrtsverbände an Aushandlungsprozessen teilnehmen und somit an der Gesetzgebung mitwirken können.

Zum größten Teil erfolgt die Einflussnahme auf Gesetzesinitiativen<sup>2</sup> bereits vor der Erstellung eines Gesetzentwurfs in Form von informellen Kontakten zur Verwaltung der Ministerien. Das Fachreferat des zuständigen Ministeriums erarbeitet zunächst einen Referentenentwurf. Dazu nimmt der bzw. die „federführende“ Ministerialreferent\*in Kontakte zu Beamt\*innen im eigenen Haus sowie in anderen Ministerien auf und führt Gespräche mit Vertreter\*innen von Fachverbänden. Auch wissenschaft-

liche Expertisen können eingeholt werden. Der Referentenentwurf wird in der Folge den betroffenen Interessenorganisationen zur Stellungnahme vorgelegt (vgl. Ismayr 2017, S. 228ff.). Die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) legt fest, dass Zentral- und Gesamtverbände sowie Fachkreise, die auf Bundesebene bestehen, rechtzeitig zu beteiligen sind, wobei Zeitpunkt, Umfang und Auswahl „dem Ermessen des federführenden Bundesministeriums überlassen bleiben“ (§ 47 GGO).

Auf Basis des eingeholten Meinungsbilds modifiziert das Ministerium den Referentenentwurf und erstellt einen Gesetzentwurf, der nach Abstimmung mit den Bundesministerien und dem Bundesrat von der Bundesregierung ins Parlament eingebracht wird. Das Parlament verweist nach der ersten Lesung den Gesetzentwurf an den zuständigen parlamentarischen Fachausschuss zur weiteren Beratung. In etwa jeder vierte Gesetzentwurf wird im Ausschuss in einer öffentlichen Anhörung diskutiert, wobei diese Anhörungen überwiegend von der Opposition initiiert werden. Interessenorganisationen, die schon im Vorstadium des Gesetzentwurfs in den Ministerien ihre Position darstellen konnten, werden in der Regel zur Anhörung im Ausschuss erneut eingeladen. Jede Fraktion kann – den Stärkeverhältnissen im Ausschuss entsprechend – Interessenorganisationen und Sachverständige benennen.<sup>3</sup> Der Ausschuss fordert diese vorab zur schriftlichen Stellungnahme auf. Im Rahmen der öffentlichen Anhörung werden die Interessenvertreter\*innen und Expert\*innen sodann von den Ausschussmitgliedern befragt. Der Ausschuss ist ein vorbereitendes Beschlussorgan des Parlaments, er spricht am Ende der Anhörung auf Basis der Mehrheitsmeinung der Ausschussmitglieder eine Empfehlung aus. Meist wird diese im Bundestag in der zweiten und dritten Lesung angenommen (vgl. von Beyme 1997, S. 236ff.; Ismayr 2017, S. 410ff.).

Für Interessenorganisationen ist es demnach wichtig, bereits während der Erstellung des Referentenentwurfs ihre Argumente einzubringen. Allerdings besteht hier eine hohe Intransparenz über die Beteiligung: Mit wem fanden Gespräche statt? Wer hat Stellungnahmen eingebracht? So konstatiert Ismayr (2017, S. 272): „Insgesamt läuft dieser vorparlamentarische Prozess der Interessenvermittlung [...] allerdings wenig transparent ab und entzieht sich somit auch eingehender und differenzierter wissenschaftlicher Analyse“. Wirklich sichtbar wird die Mitwirkung von Interessenorganisationen nur in der Ausschussarbeit anhand der schriftlichen Stellungnahmen und mündlichen Anhörungen.<sup>4</sup>

2 Dargestellt wird im Folgenden nur deren häufigste Form, die Gesetzesinitiative durch die Bundesregierung. Die Alternativen nach Art. 76 GG werden nicht weiter verfolgt.

3 Die Gesamtzahl der anzuhörenden Auskunftspersonen wird anteilig nach Fraktionsstärke aufgeteilt.

Die Tatsache, dass die Beteiligung im Ausschuss der Beteiligung im Ministerium nachgelagert ist, könnte zu der Vermutung führen, dass im Ausschuss nur noch eine Art ritualisierter Austausch bekannter Standpunkte stattfinde (vgl. von Beyme 1997, S. 241ff.) und allenfalls marginale Änderungen an dem Gesetzentwurf vorgenommen würden. „Unwägbarkeiten bleiben allerdings“, so Ismayr (2017, S. 411), und tatsächlich können auch im Ausschuss immer wieder Änderungen des Gesetzentwurfs durchgesetzt werden. Die öffentlichen Anhörungen des Ausschusses sind also keineswegs wirkungslos.

### 3 Wohlfahrts- und Sozialverbände als Interessenvertretungen

Insgesamt sind Art und Umfang der Beteiligung sowie die Durchsetzungserfolge der Interessenorganisationen schwer zu messen. Für eine Erfassung der Beteiligung im Ministerium wäre für jede Gesetzesinitiative eine qualitative Studie erforderlich, die die mündlichen und schriftlichen Beeinflussungsversuche von Interessenorganisationen erfasst. Praktikabler erschien uns eine Analyse der schriftlichen Stellungnahmen sowie der Wortprotokolle und Berichte der öffentlichen Anhörungen in den Ausschüssen, um die Interessenvertretung von Wohlfahrts- und Sozialverbänden zu untersuchen.

Untersuchungsgegenstand waren öffentliche Anhörungen im Ausschuss für Arbeit und Soziales. Der Untersuchungszeitraum umfasste die 18. und 19. Wahlperiode (2014–2017/2017–2021) mit insgesamt 36 Gesetzentwürfen der Bundesregierung, die vom Parlament in den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Beratung überwiesen wurden und zu denen öffentliche Anhörungen stattfanden, an denen Wohlfahrts- und Sozialverbände teilnahmen. Mittels einer qualitativen Inhaltsanalyse wurde folgenden Fragen nachgegangen: Welche Wohlfahrts- und Sozialverbände waren in den Anhörungen aktiv? Gab es themenspezifische Interessenverbände von Wohlfahrts- und Sozialverbänden? Inwiefern konnten Interessen von sozial benachteiligten Bevölkerungsgruppen durchgesetzt werden?

Der Beitrag folgt im weiteren Verlauf diesen Fragestellungen: Abschnitt 3.1 systematisiert die vorgefundene heterogene Landschaft von Akteur\*innen. Abschnitt 3.2 zeigt, dass es politikfeldspezifische Interessenbündnisse von Wohlfahrts- und Sozialverbänden sowie Partikularinteressen gibt. Die Abschnitte 3.3 und 3.4 differenzieren zwischen Einflussmöglichkeiten bei beratungsoffenen und beratungsresistenten Gesetzgebungsprozessen.

#### 3.1 Akteur\*innen im Wohlfahrtskorporatismus: Mehr als nur die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Unter dem Begriff des Wohlfahrtskorporatismus wird bislang – relativ eng – die staatliche Einbindung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und ihrer Unterorganisationen in politische Entscheidungsprozesse verhandelt. Neben den Wohlfahrtsverbänden finden sich in den untersuchten Dokumentationen der Anhörungen des Ausschusses für Arbeit und Soziales jedoch auch Sozialverbände, die Interessen von sozial benachteiligten Bevölkerungsgruppen vertreten. Thomas von Winter (2007) fasst Zusammenschlüsse gesellschaftlicher Gruppen außerhalb des Erwerbssystems, die sozialpolitische Anliegen vertreten und keine Wohlfahrtsverbände sind, mit dem Begriff der Sozialverbände. Eine ältere, mittlerweile klassische Kategorisierung durch von Alemann und Heinze (1990) unterscheidet als organisierte Interessen im sozialen Bereich Sozialleistungsvereinigungen (Wohlfahrtsverbände), Sozialanspruchsvereinigungen, die im Unterschied zu den Wohlfahrtsverbänden in der Regel keine Dienstleistungen erbringen, und soziale Selbsthilfegruppen (Verbände von Interessent\*innen).<sup>5</sup>

Für den Versuch der Systematisierung der Landschaft von Akteur\*innen in unserem Untersuchungsfeld verbinden wir die Differenzierung in Wohlfahrtsverbände und Sozialverbände, die wir wiederum in Sozialanspruchsvereinigungen und Selbsthilfegruppen bzw. Betroffenenverbände unterscheiden, mit der von Benz (2013; vgl. auch Benz/Toens in diesem Heft) vorgeschlagenen Klassifizierung von unterschiedlichen Formen der politischen Interessenvertretung im Feld Sozialer Arbeit:

(1) *Dienstleistungsorientierte Stellvertretung*: Hiermit ist das advokatorische Sich-Einsetzen für Adressat\*innen

4 Die NGO LobbyControl fordert deshalb bereits seit Jahren einen „exekutiven Fußabdruck“, um offenzulegen, welche Interessenvertreter\*innen auf welche Weise an der Erarbeitung von Gesetzen beteiligt waren. Ein wichtiger Teil dieser Forderung ist ein offizielles Lobbyregister, in dem verzeichnet ist, wer mit welchem Budget, in wessen Auftrag und zu welchem Thema Einfluss zu nehmen versucht. Ein Lobbyregister-Gesetz für die Bundesregierung, den Bundestag und die Leitungsebene der Ministerien wurde mittlerweile (im März 2021) beschlossen. Damit ist aber

noch kein kompletter „exekutiver Fußabdruck“ dokumentiert, da die Lobbykontakte zu den Fachabteilungen der Ministerien von der Regelung ausgenommen sind (vgl. <https://www.lobbycontrol.de/2021/03/lobbyregister-gesetz-lobbycontrol-begruesst-beschluss-fordert-weitere-schritte>; letzter Zugriff: 23.05.2021).

5 Gewerkschaften werden weder den Sozialverbänden noch den organisierten Interessen im sozialen Bereich zugeordnet und sind auch in unserer Analyse nicht berücksichtigt.

TABELLE 1

## Stellungnahmen nach Kategorie von Akteur\*innen und Form der Interessenvertretung

Kategorie von Akteur*innen	Stellungnahmen		Form der Interessenvertretung
	Anzahl absolut	in Prozent von allen (n=18g)	
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege	76	40,2	Dienstleistungsorientierte Stellvertretung
Trägerübergreifende Zusammenschlüsse	21	11,1	
Einzelne Träger/Initiativen	9	4,8	
Sozialanspruchsvereinigungen	49	25,9	Mitgliedschaftsorientierte Stellvertretung
Betroffenenorganisationen	34	18,0	Selbstvertretung

WSI Mitteilungen

Quelle: Eigene Zusammenstellung

Sozialer Arbeit gemeint, wie es von Wohlfahrtsverbänden, trägerübergreifenden fachlichen Zusammenschlüssen Sozialer Arbeit oder auch einzelnen Trägern, Einrichtungen und Initiativen im Bereich der sozialen Dienste ausgeübt wird. Das stellvertretend ausgeübte Mandat ist rückgebunden an die Klient\*inneninteressen, die Professionsethik und den öffentlichen Auftrag Sozialer Arbeit (Stichwort: Tripelmandat). Aufgrund der Doppelfunktion von Wohlfahrtsverbänden als Anwälten von Adressat\*innen und als Dienstleistungsunternehmen kommt es bisweilen zu Konflikten in der Interessenvertretung.

(2) *Mitgliedschaftsorientierte Stellvertretung*:<sup>6</sup> Hierunter zählen Sozialverbände im Sinne von Sozialanspruchsvereinigungen, die wie z.B. der SoVD (Sozialverband Deutschland) aufgrund des Mandats ihrer Mitglieder handeln.

(3) *Selbstvertretung*: Gemeint ist die organisierte selbstbestimmte Vertretung der eigenen Interessen durch Betroffenenengruppen bzw. deren Organisationen. Hierunter fallen Sozialverbände im Sinne von Betroffenenorganisationen.

In den 36 untersuchten Gesetzgebungsverfahren, die zwischen 2014 und 2021 im Ausschuss für Arbeit und Soziales öffentlich verhandelt wurden, finden sich insgesamt 545 Stellungnahmen von Interessenorganisationen und Expert\*innen. 189 bzw. 35 % dieser Stellungnahmen wurden von Wohlfahrts- und Sozialverbänden abgegeben. Analysiert man die Stellungnahmen der Wohlfahrts- und Sozialverbände danach, von welchen Akteur\*innen diese stammen, zeigt sich das in *Tabelle 1* dargestellte Bild.

Nur gut zwei Fünftel aller Stellungnahmen stammen von den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege, ein gutes weiteres Zehntel von trägerübergreifenden Zusammenschlüssen der Sozialen Arbeit wie beispielsweise der Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen (BAG WfbM) und weniger als ein Zwanzigstel von einzelnen Trägern oder Initiativen im Feld der

Sozialen Arbeit. Insgesamt fast 44 % der Stellungnahmen gehen jedoch auf Sozialverbände (Sozialanspruchsvereinigungen und Betroffenenorganisationen) zurück. Die Rede vom Wohlfahrtskorporatismus kann sich deshalb nicht länger auf die Beteiligung der Wohlfahrtsverbände und ihrer Unterorganisationen beschränken, sondern muss von einem erweiterten Begriffsverständnis ausgehen, das vor allem auch die Einbeziehung der Sozialverbände in die politischen Entscheidungsprozesse berücksichtigt.

Betrachtet man die insgesamt 76 Stellungnahmen der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege genauer, fällt auf, dass insbesondere der Deutsche Caritasverband, aber auch der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband, die Diakonie Deutschland und die Arbeiterwohlfahrt relativ häufig Stellungnahmen verfassen. Caritas und Diakonie treten u. a. mit Fachverbänden in den Ausschusssitzungen auf. Das Deutsche Rote Kreuz gab nur zwei Stellungnahmen ab, die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland trat gar nicht in Erscheinung. Die sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege haben sich in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zusammengeschlossen und sie sind Mitglied im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge. Sowohl die BAGFW wie auch der Deutsche Verein waren im Untersuchungszeitraum mit mehreren Stellungnahmen aktiv. Von den 76 Stellungnahmen waren 22 (29 %) unverlangt eingereicht worden.

Oftmals schließen sich einzelne Einrichtungen unterschiedlicher Träger zu bestimmten Themenbereichen oder Handlungsfeldern in Fachorganisationen auf Bun-

6 Benz (2013) spricht hier von „Mitbestimmung“ als Form der Interessenvertretung. Dies erscheint uns – gerade im gewerkschaftlichen Kontext – missverständlich, da das politische Handeln der Sozialanspruchsvereinigungen in der Regel nicht direkt auf basisdemokratischen Prozessen der Mitgliederbeteiligung beruht. Sehr wohl aber erfolgt eine Orientierung an den potenziellen Interessen der Mitglieder, weshalb wir uns für den Terminus „mitgliedschaftsorientierte Stellvertretung“ entschieden haben.

TABELLE 2

## Anzahl der Stellungnahmen nach Politikfeld und Kategorie von Akteur\*innen

Politikfeld (Anzahl der Gesetzentwürfe)	Wohlfahrtsverbände und ihre Unterorganisationen	Sozialanspruchsvereinigungen	Betroffenenorganisationen
Behindertenpolitik (9)	27	13	27
Grundsicherungspolitik (6)	28	13	4
Integrationspolitik (5)	20	3	0
Rentenpolitik (9)	6	14	0
Arbeitsmarktpolitik (6)	12	0	0
Arbeits(schutz)recht (11)	3	1	0
Sozialkassenverfahrensrecht (7)	2	2	0
Wohnungslosenberichterstattung (1)	5	0	1
Soziales Entschädigungsrecht (1)	3	3	2

WSI Mitteilungen

Quelle: Eigene Zusammenstellung

des- oder Landesebene zusammen und setzen sich stellvertretend für Adressat\*innen Sozialer Arbeit ein. Im Untersuchungszeitraum wurden insgesamt 21 Stellungnahmen von trägerübergreifenden Zusammenschlüssen abgegeben, acht (38 %) davon unverlangt. Deutlich seltener wurden Stellungnahmen von einzelnen Trägern oder Initiativen abgegeben: Von den neun Stellungnahmen wurden sechs unverlangt eingereicht.

Sozialverbände, die als Sozialanspruchsvereinigungen für die Interessen ihrer Mitglieder eintreten, haben im Untersuchungszeitraum 49 Stellungnahmen abgegeben, wobei 23 (47 %) unverlangt eingereicht wurden. 34 Stellungnahmen, davon 14 (41 %) unverlangte, wurden von Sozialverbänden abgegeben, die als Betroffenenorganisationen die Selbstvertretung von Adressat\*innen Sozialer Arbeit anstreben. Die unverlangt eingereichten Stellungnahmen liegen den Ausschussmitgliedern zwar vor, die Verbände werden aber nicht zum öffentlichen Hearing eingeladen und haben deshalb in der Regel weniger gute Chancen, ihre Argumente entsprechend zu platzieren. Dies betrifft die Sozialverbände sowie die trägerübergreifenden Zusammenschlüsse und die einzelnen Träger in der Summe stärker als die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und gibt einen Hinweis sowohl auf die Einladungspraxis des Ausschusses als auch auf das davon unabhängige Engagement der Akteur\*innen im sozialen Bereich.

### 3.2 Themenspezifische Interessengemeinschaften

Im Untersuchungszeitraum 2014–2021 wurden insgesamt 55 Gesetzesinitiativen der Bundesregierung im Ausschuss für Arbeit und Soziales öffentlich verhandelt. Ordnet man diese Gesetzesentwürfe und die jeweiligen Stellungnahmen der Wohlfahrts- und Sozialverbände nach Politikfeldern, ergibt sich die in *Tabelle 2* wiedergegebene Verteilung.

Insbesondere in der Behindertenpolitik sowie in der Grundsicherungspolitik zeigen sich themenspezifische Interessenbündnisse von Wohlfahrts- und Sozialverbänden.<sup>7</sup> Hierbei handelt es sich um „punktuelle, aus dem gemeinsamen Interesse an speziellen Sachfragen resultierende Bündnisse“, die von Winter (2007, S. 359) als „vorherrschende Kooperationsform zwischen Sozial- und anderen Verbänden“ beschreibt, um ihre Positionen in politischen Prozessen besser durchsetzen zu können. In der Behindertenpolitik (insgesamt neun Gesetzgebungsverfahren) sind neben dem Caritasverband die BAG WfbM und die BAGFW, der Sozialverband VdK Deutschland und der SoVD sowie eine Reihe von Betroffenenverbänden besonders aktiv im Ausschussgeschehen vertreten. In der Grundsicherungspolitik (insgesamt sechs Gesetzgebungsverfahren) treten die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege gemeinsam mit dem SoVD und dem Sozialverband VdK Deutschland regelmäßig in Erscheinung, während Betroffenenverbände eher selten Stellungnahmen abgeben.

Die genannten Akteur\*innen treten zum Teil offen als Interessenbündnis auf, indem sie gemeinsame Positionspapiere verfassen. So positionierten sich beispielsweise beim Gesetz zur Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX von den Lebensunterhaltsleistungen nach dem SGB XII (2020)<sup>8</sup> fünf Fachver-

7 Diese wurden basierend auf der Inhaltsanalyse der Stellungnahmen aufgrund von einheitlichen Positionen identifiziert.

8 Dies führt zu einer veränderten Vergütungssystematik insbesondere in Bezug auf die Deckung der Wohnkosten in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe, die zukünftig zwischen (jungen) Erwachsenen sowie Kindern und Jugendlichen unterscheiden müssen.

bände für Menschen mit Behinderung (Wohlfahrts- und Betroffenenverbände) in einer gemeinsamen Stellungnahme zum Referentenentwurf (vgl. Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung 2019). Die strategisch betriebene Interessengemeinschaft wird für die Wohlfahrtsverbände als „Neue Anwaltschaftlichkeit“ im Sinne einer Erweiterung der stellvertretenden Anwaltschaft durch ein Handeln mit Klient\*innen in Form von Bündnispolitik und Kampagnen beschrieben (vgl. Messan 2019, S. 74f.). Dies zeigte sich auch anlässlich der Einführung des Sozialen Entschädigungsrechts (SGB XIV), als ein gemeinsames Eckpunktepapier von 13 Sozialanspruchsvereinigungen und Betroffenenverbänden, dem Paritätischen Wohlfahrtsverband und der Diakonie erarbeitet wurde (vgl. BKSf 2019).

Nicht immer aber sprechen die Mitglieder einer Interessengemeinschaft tatsächlich mit einer Stimme: Während die Wohlfahrtsverbände zumeist eine umfassende Themenperspektive einnehmen, vertreten Sozialverbände durchaus auch Partikularinteressen. Ein gutes Beispiel dafür ist die Debatte um das Integrationsgesetz (2016)<sup>9</sup>: Die Arbeiterwohlfahrt, die Diakonie, die Caritas und die BAGFW befürworteten zwar die geplanten Verbesserungen, kritisierten aber die grundlegende Unterscheidung von Asylsuchenden mit und ohne Bleibeperspektive, die vorgesehenen Zwangsmaßnahmen und Sanktionen sowie die Engführung von Integration auf Arbeitsmarktintegration und das Erlernen der deutschen Sprache. Der Gesetzesentwurf wurde somit in den breiteren Kontext der Flüchtlingspolitik gestellt und vor diesem Hintergrund beurteilt. Hingegen haben mehrere Einzelinitiativen aus der Flüchtlingsarbeit Stellungnahmen eingereicht, die nur einen einzigen Punkt des Integrationsgesetzes betreffen, nämlich eine kürzere zeitliche Befristung von Verpflichtungserklärungen gegenüber Geflüchteten. Dies betrifft in Deutschland lebende Verwandte oder deutsche Bürger\*innen, die sich verpflichtet haben, für Unterkunft und Lebensunterhalt von Eingereisten aufzukommen, um ihnen dadurch eine legale Einreise zu ermöglichen.<sup>10</sup>

Zum Teil entstehen Interessenbündnisse im Ausschuss für Arbeit und Soziales auch durch die Initiative des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), um eine vielstimmige Vertretung relevanter Interessen zu erreichen. Das eindrücklichste Beispiel hierfür ist die vorbereitende Arbeitsgruppe zur Neufassung der Eingliederungshilfe in Form des Bundesteilhabegesetzes (2016), in der vor allem auf die Beteiligung von Betroffenenverbänden Wert gelegt wurde (vgl. BMAS 2015). Hier wie auch beim Angehörigen-Entlastungsgesetz (2020), zu dem es

eine vorbereitende ministerielle Arbeitsgruppe gab, oder beim Pflegegehälter-Verbesserungsgesetz (2019), das durch die Konzertierte Aktion Pflege vorbereitet wurde, zeigt sich das Interesse des BMAS an beratender Expertise und der Einbeziehung zentraler Interessenverbände bereits im Vorfeld eines Referentenentwurfs. Diese Vorgehensweise fördert auch den Zusammenschluss von ansonsten oft marginalisierten Interessen. Andererseits ist zu beobachten, dass von der Exekutive initiierte Bündnisse themenrelevante Interessengruppen auch ausschließen: So gründete die Ministerkonferenz für Arbeit und Soziales eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Rechtsvereinfachung im SGB II (2016), an der das BMAS, die Länder, die Bundesagentur für Arbeit und die kommunalen Spitzenverbände teilnahmen. Wohlfahrts- und Sozialverbände wurden nicht in die Arbeit der Arbeitsgruppe einbezogen.<sup>11</sup>

Wohlfahrtsverbände vertreten nicht nur advokatorisch Adressat\*inneninteressen, sondern sind auch soziale Dienstleistungsunternehmen mit Verbands- und Trägerinteressen. Aus dieser Konstellation von sozialanwaltschaftlichen und sozialwirtschaftlichen Interessen können miteinander Konflikte erwachsen, die einem Interessenbündnis mit Sozialverbänden entgegenstehen. Zur Illustration kann hier die Anpassung der Löhne in Werkstätten für Menschen mit Behinderung an das allgemeine Ausbildungsgeld (2019) herangezogen werden: Diese führt zu einer Lohnerhöhung in den Werkstätten um 46%. Da die Werkstätten nur geringe Gewinne erwirtschaften, kommen sie in finanzielle Schwierigkeiten, da die Akquisemöglichkeiten für besser bezahlte Aufträge begrenzt sind und Einsparungen durch Produktivitätssteigerungen als unrealistisch eingeschätzt werden. Die Werkstätten argumentierten deshalb gegen eine Anpassung an das Ausbildungsgeld, obwohl dies im Interesse der Menschen mit Behinderung wäre.<sup>12</sup>

In den Bereichen Integrationspolitik und Arbeitsmarktpolitik (fünf und sechs Gesetzgebungsverfahren) sowie beim Gesetzesentwurf zur Einführung einer Wohnungslosenstatistik agierten die Wohlfahrtsverbände weitgehend allein, also ohne Sozialverbände, während bei der Rentenpolitik (neun Gesetzgebungsverfahren) insbesondere der Sozialverband VdK Deutschland und der SoVD zu den zumeist eher „technischen“ Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung Stellung nahmen. Nur vereinzelte Stellungnahmen fanden sich im Bereich des Arbeits(schutz)rechts (elf Gesetzgebungsverfahren) und des Sozialkassenverfahrensrechts (sieben Gesetzgebungsverfahren), wobei es sich jeweils um die Interessen der Wohlfahrtsverbände als Arbeitgeber handelte. Die Vertre-

9 Die Jahreszahl bezieht sich hier und im Folgenden auf das Inkrafttreten des Gesetzes.

10 Ausschuss-Drucksache 18(11)681

11 Vgl. Stellungnahme der Nationalen Armutskonferenz zur Rechtsvereinfachung im SGB II, Ausschuss-Drucksache 18(11)649

12 Ausschuss-Drucksache 19(11)365

tung schwacher Interessen durch Wohlfahrts- und Sozialverbände beschränkte sich im Ausschuss für Arbeit und Soziales somit auf die Kernthemen Sozialer Arbeit.<sup>13</sup>

### 3.3 Beeinflussung der Gesetzgebung durch Beratung

Üblicherweise bestehen bereits im Vorfeld eines Referentenentwurfs Kontakte zwischen dem zuständigen Ministerium und den von dem Regelungssachverhalt betroffenen Interessenverbänden. Der Referentenentwurf berücksichtigt dadurch meist schon bestimmte Interessen und wird dann wiederum von den themenrelevanten Interessenverbänden kommentiert. Die nachfolgende Gesetzesvorlage nimmt diese Kommentare zum Teil auf und wird danach ggf. im zuständigen Fachausschuss des Parlaments nochmals vor dem Hintergrund von angefragten (und unverlangt eingereichten) Stellungnahmen von Interessenverbänden mit Interessenvertreter\*innen und Sachverständigen diskutiert. Es stellt sich die Frage, ob im Ausschussstadium überhaupt noch Änderungen an einem Gesetz durchgesetzt werden können, da ein als Regierungsvorlage eingereichter Gesetzentwurf bereits vorabgestimmt ist und auf einer Regierungsmehrheit und damit der Ausschussmehrheit beruht.

Oftmals verweisen die Stellungnahmen im Ausschuss explizit auf die bereits erfolgte Aufnahme von Veränderungsvorschlägen in die Gesetzesvorlage. So äußert etwa die Diakonie in Bezug auf die Einführung einer Wohnungslosenberichterstattung (2020) positiv, dass die in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf geäußerten Kritikpunkte „im nun vorgelegten Gesetzesentwurf teilweise aufgegriffen“ wurden.<sup>14</sup> In Bezug auf das soziale Entschädigungsrecht (2024) zeigt sich der Betroffenenrat des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs zufrieden, „dass es in den vergangenen Monaten über einen intensiven Austausch gelungen ist, den Referentenentwurf an entscheidenden Stellen so zu verändern, dass vorgesehene, gravierende Einschränkungen im Leistungsrecht zurückgenommen wurden.“<sup>15</sup>

Dennoch sind die Verbände fast nie mit allen Details eines Gesetzentwurfs zufrieden, sodass auch im Ausschuss noch Nachbesserungen gefordert werden. In einigen Fällen gelingt es, Teilforderungen durchzusetzen bzw. Kompromisse zu erreichen. So geschehen beispielsweise bezüglich der Einführung einer Wohnungslosenberichterstattung: Kritisiert wurde von Caritas, Diakonie, Pari-

tätischem, Deutschem Verein, BAG Wohnungslosenhilfe und Armutsnetzwerk, dass nur sogenannte untergebrachte Wohnungslose erfasst werden, die staatlich subventionierte Übernachtungsangebote nutzen, während andere wohnungslose Personen nicht statistisch erfasst werden.<sup>16</sup> Die soziale Problemlage würde durch eine derartige Statistik grob unterschätzt und sozialpolitische Maßnahmen könnten nicht adäquat erfolgen. Als Reaktion wurde ein Änderungsantrag der Koalitionsparteien verabschiedet, der eine zusätzliche Berichterstattung durch Ressortforschung für die untererfassten Gruppen vorsieht. Ebenso soll nach den ersten Erfahrungen überprüft werden, ob noch andere Gruppen von Wohnungslosen von der Bundesstatistik erfasst werden können (Revisionsklausel).<sup>17</sup>

Ein weiteres Beispiel für erfolgreiche Politikberatung ist das Teilhabechancengesetz (2019): Dieses führt neue Möglichkeiten des Lohnkostenzuschusses für die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen im SGB II ein. Dieser Zuschuss kann zwischen 50 % und 100 % betragen und bis zu fünf Jahre gewährt werden, um die Beschäftigungschancen von Langzeitarbeitslosen zu verbessern. Gefordert wurde von Caritas und Paritätischem Wohlfahrtsverband u. a., dass sich die Bemessung des Lohnkostenzuschusses nicht am Mindestlohn, sondern am Tariflohn orientieren solle.<sup>18</sup> Diese Forderung wurde aufgrund der Anhörung im Ausschuss in den Gesetzentwurf aufgenommen.<sup>19</sup>

Ein Erfolg konnte auch für die Werkstätten für behinderte Menschen bezüglich der Anpassung der Entgelte an das Ausbildungsgeld (siehe oben) erzielt werden: Das Entgelt wird zeitlich gestaffelt stufenweise angepasst, und es wurde ein Entschließungsantrag der Koalitionsparteien angenommen, in dem gefordert wird, „innerhalb von vier Jahren unter Beteiligung der Werkstatträte, der Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), der Wissenschaft und weiterer maßgeblicher Akteure zu prüfen, wie ein transparentes, nachhaltiges und zukunftsfähiges Entgeltsystem entwickelt werden kann“.<sup>20</sup>

Die angeführten Beispiele verdeutlichen, dass kleinere Zugeständnisse und Nachbesserungen im Ausschuss erreicht werden können, wenn der Prozess insgesamt beratungsoffen unter Einbeziehung der Wohlfahrts- und Sozialverbände geführt wurde. Dem gegenüber konnten in unserem Sample allerdings auch Gesetzgebungsverfahren identifiziert werden, die sich einer solchen Beratung entziehen.

13 Weitere Kernthemen Sozialer Arbeit (z. B. die Kinder- und Jugendhilfe) werden in anderen Parlamentsausschüssen verhandelt, die aber nicht Teil unserer Untersuchung waren.

14 Ausschuss-Drucksache 19(11)536, S. 35

15 Ausschuss-Drucksache 19(11)505, S. 58

16 Ausschuss-Drucksache 19(11)536

17 BT-Drucksache 19/16540

18 Ausschuss-Drucksache 19(11)185

19 BT-Drucksache 19/5588

20 BR-Drucksache 19/10715, S. 2

### 3.4 Beratungsresistente Gesetzgebungsverfahren

Wenn die fachliche Positionierung der Wohlfahrts- und Sozialverbände den sozialpolitischen Anliegen der Regierungsparteien entgegensteht, sie sich also auf der Seite der Oppositionsparteien wiederfinden, kann auf die Politikgestaltung kaum Einfluss genommen werden. Wohlfahrts- und Sozialverbände befinden sich dann in einer Ohnmachtsposition, insbesondere wenn es sich um politisch-ideologisch aufgeladene Themen handelt wie z. B. bei der Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung (2016):

Anlass für einen entsprechenden Gesetzentwurf der Bundesregierung war die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts seit Dezember 2015, welche Unionsbürger\*innen bei einem verfestigten Aufenthalt in Deutschland nach sechs Monaten einen Anspruch auf Grundsicherung nach SGB XII zugestand. Dies führte zu Mehrbelastungen bei den Kommunen, die für die Leistungserbringung zuständig sind. Der Gesetzentwurf sieht vor, die Leistungsausschlüsse im SGB II und SGB XII einheitlich zu regeln und einen Leistungsanspruch für Unionsbürger\*innen erst nach einem verfestigten Aufenthalt von fünf Jahren zu gewähren.

Die Diakonie sah durch die Vorenthaltung des soziokulturellen Existenzminimums „die deutsche Sozialstaats- und Werteordnung grundlegend in Frage“ gestellt, hilfebedürftige Unionsbürger\*innen würden „in prekäre Situationen auf dem Wohnungs- und Arbeitsmarkt“ gedrängt und damit der „Nährboden für Lohndumping, Arbeitsausbeutung und Prostitution bis hin zu Menschenhandelstatbeständen“ bereitet. Die Folgekosten seien für die Kommunen höher anzusetzen als die befürchtete Mehrbelastung durch die Grundsicherungsansprüche.<sup>21</sup> Der Paritätische bezeichnete den Gesetzentwurf als „sozialpolitisch fatal“ und „integrationspolitisch kontraproduktiv“. Die fehlende Absicherung führe zu sozialer Verelendung, Schutzlosigkeit und prekärsten Lebensverhältnissen. Die Rechnung, so auch hier die Schlussfolgerung, müssten am Ende die Kommunen bezahlen, „etwa im Rahmen der Jugendhilfe, gesundheitlichen Notversorgung oder ordnungsrechtlichen Unterbringung.“<sup>22</sup>

Die politische Diskussion um den Ausschluss von ausländischen Personen aus der Grundsicherung war von Anfang an klar akzentuiert: Die Regierungsparteien hatten sich die Einschränkung von Solidarität zugunsten von Kosteneinsparungen auf die Fahnen geschrieben und nutzten dies zum Teil auch populistisch gegen Befürchtungen eines „Sozialtourismus“. Die sozialpolitische Argumentation, die um Solidarität mit den ökonomisch Benachteiligten warb und die Ausschluss- durch eine Integrationsperspektive ersetzen wollte, fand keine politische Mehrheit.

Bei Themen, die Fragen der Reichweite von gesellschaftlicher Solidarität zur Grundlage haben, wie z. B. in der Integrations- und in der Grundsicherungspolitik,

zeigen sich solche Konstellationen häufig. Hier besteht oftmals ganz offensichtlich kein Interesse der Regierungsparteien an Politikberatung vonseiten der Wohlfahrts- und Sozialverbände, da konflikthafte Themen bereits vorab zwischen den Koalitionspartnern „gedeadt“ wurden und nicht mehr verhandelbar sind. Dies zeigt sich u. a. an sehr kurzen Fristen für Stellungnahmen oder auch an der hohen Anzahl an unverlangt eingereichten Stellungnahmen im Bereich der Grundsicherungspolitik, die darauf hinweisen, dass insbesondere die Sozialverbände nicht aktiv einbezogen wurden. Die Frage der Ermittlung der Regelbedarfe ist ähnlich wie die Frage nach Asylbewerberleistungen politisch aufgeladen, und die Wohlfahrts- und Sozialverbände befinden sich mit ihren fachlichen Positionierungen auf der Seite der Oppositionsparteien.

## 4 Fazit

Die Auswertung von Stellungnahmen der Wohlfahrts- und Sozialverbände im Ausschuss für Arbeit und Soziales zeigte, dass die Landschaft der Akteur\*innen neben den Wohlfahrtsverbänden und ihren Unterorganisationen auch Sozialverbände im Sinne von Sozialanspruchsvereinigungen und Betroffenenorganisationen umfasst. Des Weiteren konnten in der Behinderungs- und in der Grundsicherungspolitik Interessensbündnisse identifiziert werden, die zum Teil strategisch offensiv von den Verbänden selbst oder vom BMAS initiiert wurden oder als eher lose themenbezogene Interessengemeinschaften agieren, die nicht unbedingt mit einer Stimme sprechen.

Neben der Einflussnahme von Verbänden im Vorfeld eines Gesetzentwurfs können auch im Ausschussstadium zum Teil noch kleinere Forderungen durchgesetzt werden, insbesondere wenn der Prozess vonseiten der Politik beratungsoffen und Fachexpertise – auch aus Legitimationsgründen – erwünscht ist. Es gibt aber auch Gesetzesvorlagen, die aus politisch-ideologischen Gründen nicht verhandelbar und deshalb nicht beratungsoffen sind. In diesen Fällen bestehen generell wenige Einflussmöglichkeiten – sowohl im Vorfeld als auch im Ausschuss selbst.

Für die Vertretung von Interessen sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen kann somit konstatiert werden, dass die Soziale Arbeit sowohl die advokatorische Interessenvertretung durch die Wohlfahrtsverbände und ihre Unterorganisationen als auch die organisierte Selbstvertretung von Adressat\*innengruppen weiterhin in den Blick nehmen muss. Es gilt zum einen, Wohlfahrtsverbän-

<sup>21</sup> Ausschuss-Drucksache 18(11)851, S. 42

<sup>22</sup> Ebd., S. 48

de stärker als bislang als potenzielle Bündnispartner von Sozialverbänden zu begreifen und auf die Bildung von Allianzen von Wohlfahrts- und Sozialverbänden hinzuwirken. In der Behindertenpolitik zeigt sich, dass dies eine erfolgreiche Strategie der Interessendurchsetzung sein kann. Zum anderen muss die Selbstorganisation und Selbstvertretung von Adressat\*innengruppen weiter unterstützt und in allen Feldern der Sozialen Arbeit vorangetrieben werden. Die Stimmen der Betroffenen müssen lauter werden, um politisch Gehör zu finden. ■

## LITERATUR

- von Alemann, U. / Heinze, R. G.** (1990): Vereine und Verbände: Eine Orientierungskarte der Verbändelandschaft in Land und Bund, in: Verein der Freunde NRWs (Hrsg.): Vereine und Verbände in NRW, Neuss, S. 15–25
- Backhaus-Maul, H.** (2000): Wohlfahrtsverbände als korporative Akteure. Über eine traditionsreiche sozialpolitische Institution und ihre Zukunftschancen, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 26-27/2000, <https://www.bpb.de/apuz/25545/wohlfahrtsverbaende-als-korporative-akteure> (letzter Zugriff: 29.09.2020)
- Benz, B.** (2013): Politische Interessenvertretung in der Sozialen Arbeit, in: Ders. / Rieger, G. / Schönig, W. / Többe-Schukala, M. (Hrsg.): *Politik Sozialer Arbeit*. Band 1: Grundlagen, theoretische Perspektiven und Diskurse, Weinheim/Basel, S. 70–84
- Benz, B. / Rieger, G.** (2015): *Politikwissenschaft für die Soziale Arbeit*. Eine Einführung, Wiesbaden
- von Beyme, K.** (1997): *Der Gesetzgeber*. Der Bundestag als Entscheidungszentrum, Opladen
- BKSF (Bundeskordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend)** (2019): Gemeinsame Eckpunkte. Entwurf der Bundesregierung für ein neues Soziales Entschädigungsrecht, <https://www.bundeskordinierung.de/de/article/237.gemeinsames-eckpunkte-papier-zum-ser-mit-wei%C3%9Fer-ring-und-vielen-anderen-verb%C3%A4nden.html> (letzter Zugriff: 22.11.2020)
- BMAS (Bundesministerium für Arbeit und Soziales)** (2015): Abschlussbericht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz. Teil A, Bonn
- Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung** (2019): Stellungnahme der Fachverbände zum Referentenentwurf der Bundesregierung: Gesetz zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften, [https://www.diefachverbaende.de/files/stellungnahmen/2019-03-21\\_Stellungnahme\\_KFV\\_z\\_Referentenentwurf\\_BR\\_BTHG\\_Aenderungsgesetz.pdf](https://www.diefachverbaende.de/files/stellungnahmen/2019-03-21_Stellungnahme_KFV_z_Referentenentwurf_BR_BTHG_Aenderungsgesetz.pdf) (letzter Zugriff: 22.11.2020)
- Heinze, R. G. / Olk, T.** (1981): Die Wohlfahrtsverbände im System sozialer Dienstleistungsproduktion. Zur Entstehung und Struktur der bundesrepublikanischen Verbändewohlfahrt, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 33 (1), S. 94–114
- Ismayr, W.** (2017): *Der Deutsche Bundestag*. 3., völlig überarb. u. aktualis. Aufl., Wiesbaden
- Klammer, U. / Leiber, S. / Leitner, S.** (2019): *Social Work and the Making of Social Policy*, Bristol
- Lehmbruch, G.** (2003): *Verhandlungsdemokratie*. Beiträge zur vergleichenden Regierungslehre, Wiesbaden
- Lindner, W.** (2014): Re-Politisierung der Sozialen Arbeit – pragmatische Zugänge und Suchstrategien in Politikgestaltung, Politikberatung und Lobbyarbeit. In: Bütow, B. / Chassé, K. A. / Lindner, W. (Hrsg.): *Das Politische im Sozialen – Historische Linien und aktuelle Herausforderungen*. Opladen u. a. O., S. 193–206
- Messan, M.** (2019): Die Anwaltsfunktion der Freien Wohlfahrtspflege: Über den Begriff und die empirische Tragweite im aktivierenden Sozialstaat, Weinheim
- Rieger, G.** (2013): Soziallobbying und Politikberatung, in: Benz, B. / Rieger, G. / Schönig, W. / Többe-Schukala, M. (Hrsg.): *Politik Sozialer Arbeit*. Band 1: Grundlagen, theoretische Perspektiven und Diskurse, Weinheim/Basel, S. 329–348
- Toens, K. / Benz, B.** (Hrsg.) (2019): *Schwache Interessen? Politische Beteiligung in der Sozialen Arbeit*, Weinheim/Basel
- Weiss-Gal, I. / Gal, J.** (2014): Social Workers as Policy Actors, in: *Journal of Social Policy* 43 (1), S. 19–36
- von Winter, T.** (2007): Sozialverbände, in: Ders. / Willems, U. (Hrsg.): *Interessenverbände in Deutschland*, Wiesbaden, S. 341–366

## AUTOR\*IN

**SIGRID LEITNER**, Professorin für Sozialpolitik an der Technischen Hochschule Köln, Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften. Forschungsschwerpunkte: Sorgepolitiken, Sozialpolitik und Geschlecht, Soziale Arbeit als politische Akteurin.

@ sigrid.leitner@th-koeln.de

**STEFAN SCHÄFER**, Lehrkraft für besondere Aufgaben an der Technischen Hochschule Köln, Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften. Forschungsschwerpunkte: Diskurse, Theorien und Konzepte politischer Sozialer Arbeit.

@ stefan.schaefer@th-koeln.de